

- c) juristische Spezialdisziplinen (z. B. Gerichtspsychologie, Kriminologie, Kriminalstatistik). Sie entwickeln sich im Grenzbereich zwischen Staats- und Rechtswissenschaften und anderen Gesellschafts- und Naturwissenschaften.

Für die Stellung der Staats- und Rechtstheorie im System der Staats- und Rechtswissenschaften sind vor allem folgende Spezifika der Staats- und Rechtstheorie kennzeichnend:

- a) Die Staats- und Rechtstheorie unterscheidet sich von den anderen juristischen Disziplinen durch ihren Gegenstand. Sie untersucht die allgemeinen (grundlegenden) objektiven Gesetze des Staates und Rechts, während die juristischen Zweigwissenschaften spezifische Gesetze einzelner Seiten und Bereiche des Staates und Rechts behandeln. Im Unterschied zur Staats- und Rechtsgeschichtswissenschaft widerspiegelt die Staats- und Rechtstheorie die objektiven Gesetze der geschichtlichen Entwicklung von Staat und Recht nicht in der Mannigfaltigkeit und Konkretheit ihrer Erscheinungsformen, sondern in wissenschaftlich abstrahierender. Wesentliches sichtbar machender Weise. Auf Grund der Dialektik von Allgemeinem, Besonderem und Einzelnem haben die Aussagen der Staats- und Rechtstheorie eine verbindende und grundlegende Rolle gegenüber den anderen juristischen Disziplinen zu erfüllen.⁵³

Die Staats- und Rechtstheorie ist dabei jedoch keinesfalls nur Verallgemeinerung der Erkenntnisse der juristischen Zweigwissenschaften. Ihre Bedeutung für die anderen juristischen Disziplinen ergibt sich vielmehr aus der Allgemeinheit der objektiven Gesetze des Staates und Rechts, die sie wissenschaftlich ermittelt. Ihre Gesetzesausagen betreffen die grundlegenden und wesentlichsten objektiven Gesetze des Staates und Rechts. Die von den juristischen Zweig- und Einzelwissenschaften untersuchten objektiven Gesetze sind demgegenüber Einzelnes, in denen zwar das Allgemeine Ausdruck findet, aber niemals allseitig und vollständig. Da andererseits das Allgemeine nicht losgelöst vom Einzelnen existiert, ist die Staats- und Rechtstheorie verpflichtet, die Arbeitsergebnisse der juristischen Zweigwissenschaften unter der spezifischen Sicht ihres Gegenstandes und ihrer Forschungsmethoden entsprechend zu verwerten. Beispielsweise ist eine sorgfältige Analyse der gesellschaftlichen Wirkungstendenzen des Staats-, Wirtschafts-, Arbeits-, Familien- und Strafrechts sowie der entsprechenden Rechtsverletzungen und ihrer Ursachen ohne eine exakte Formulierung des Gesetzes von der zunehmenden Bedeutung des Rechts im Sozialismus nicht möglich.⁶⁴ „So ist die Theorie des Staates und des Rechts die Wissenschaft von den allgemeinen und objektiven Entwicklungstendenzen des Staates und des Rechts» und nicht schlechthin die Summe der wissenschaftlichen Erkenntnisse der juristischen Einzelwissenschaften. Sie ist die Wissenschaft von Staat und Recht als» Ganzem, wenn sie auch nicht alle Seiten des staatlichen und rechtlichen Lebens untersucht. Sie untersucht das einheitliche Allgemeine, das Staat und Recht als Ganzem und demzufolge jeder staatlich-rechtlichen Erscheinung in ihrer unendlichen Vielfalt eigen ist. Diese allgemeinen Gesetzmäßigkeiten werden natürlich nicht isoliert, sondern in ihrer dialektischen Einheit, in engem Zusammenhang mit den Besonderheiten der staatlichen Institutionen und der Rechtszweige, der staatlichen und rechtlichen Institute, untersucht Die Verbindung des Ganzen und des Einzelnen basiert auf der gegenseitigen Durchdringung der allgemeinen und der besonderen Gesetzmäßigkeiten, sie wird aber unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Entwicklungsgesetze betrachtet.«⁶⁵

Schließlich ist zu betonen, daß die Staats- und Rechtstheorie zwar allgemeine

53 Vgl. a. a. O., S. 30.

54 Vgl. „Rechtswissenschaft und objektive Gesetze der Gesellschaft“, a. a. O., S. 95.

55 P. J. Nedbailo, a. a. O., S. 39.